

# Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## AKTUELLES STEUERURTEIL

### Mitgliedsbeiträge für Reha-Verein absetzbar, für das Fitnessstudio nicht



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 21. November 2024, Az. VI R 1/23 entschieden, dass Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudios in der Regel nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar sind. Dies gilt auch dann, wenn die Mitgliedschaft Voraussetzung für ein ärztlich verordnetes Funktionstraining ist. Im konkreten Fall wurde einer Klägerin Wassergymnastik als Funktions-

training ärztlich verordnet. Sie wählte einen Reha-Verein, der die Kurse in einem Fitnessstudio durchführte. Für die Teilnahme waren drei separate Zahlungen erforderlich: ein Kostenbeitrag für das Funktionstraining, ein Mitgliedsbeitrag für den Reha-Verein und ein Mitgliedsbeitrag für das Fitnessstudio. Das Finanzamt erkannte nur die Mitgliedsbeiträge für den Reha-Verein als außergewöhnliche Belastungen an. Die Krankenkasse erstattete lediglich die Kursgebühren für das Funktionstraining. Der BFH bestätigte die Ablehnung des Finanzamts bezüglich der Fitnessstudio-Mitgliedsbeiträge. Begründet wurde dies damit, dass Fitnessstudio-Mitgliedschaften auch von gesunden Menschen zur Gesundheitserhaltung genutzt werden und die Wahl eines bestimmten Studios auf freiem Konsumverhalten beruht. Zudem ermögliche die Mitgliedschaft im Fitnessstudio die Nutzung weiterer Angebote wie Schwimmbad und Sauna, die über das medizinisch indizierte Training hinausgingen. Der BFH betonte, dass dies unabhängig davon gelte, ob die Klägerin diese zusätzlichen Angebote tatsächlich nutze oder nicht.

# Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine 2025

02

## Februar

10.02.(13.02)	Umsatzsteuer Sondervorauszahlung 2025
10.02(13.02.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
17.02.	Jahresmeldung fur Unfallversicherung 2024
17.02.	Bis spatestens zu diesem Termin muss die Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2024 an die Krankenkassen ubermittelt werden.
17.02. (20.02.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljahrliche Falligkeit)
24.02. (26.02.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)
25.02.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
28.02.	Letzter Tag fur die elektronische ubermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2024 durch den Arbeitgeber

03

## Marz

10.03. (13.03)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung) Korperschaftsteuer (Vorauszahlung) Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
25.03. (27.03.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)
25.03.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitagigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

\* Die Beitragsnachweise mussen der Krankenkasse spatestens um null Uhr des funftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie mussen diese also spatestens im Laufe des Vortages ubermitteln, damit die Krankenkasse am funftletzten Arbeitstag daruber verfugen kann. Die Veroffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfaltiger Prufung, aber ohne Gewahr. Eine Haftung wird nicht ubernommen.